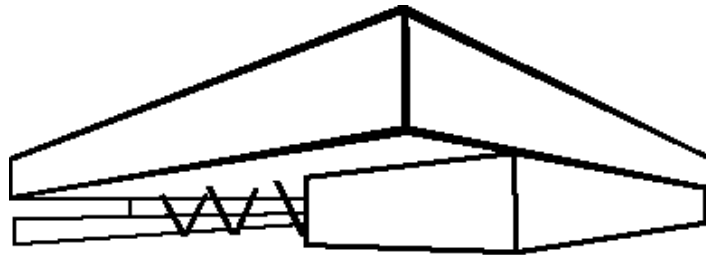


# HAUSORDNUNG



**AHS HEUSTADELGASSE**

Wien, am 20. Mai 2025

# HAUSORDNUNG

*Diese Hausordnung enthält nur jene Bestimmungen, die nicht ohnehin in den Bundesgesetzen für den Schulbereich (insbesondere in der Schulordnung und in §§ 43-50 SchUG) geregelt sind. Die Schüler:innen, Lehrer:innen, Erziehungsberechtigten und das Verwaltungspersonal treffen darüber hinaus nachfolgende Vereinbarungen (SGA Beschluss). Wir gestehen einander das Recht zu, bei Bedarf in angemessener Form auf die Einhaltung der Vereinbarungen hinzuweisen und bei Verstößen geeignete Maßnahmen zu setzen.*

## Grundsätze und Regelungen

1. Nichtraucherschutz an Schulen:  
Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ist ein ausnahmsloses **Rauchverbot** statuiert, für jede Art von Räumen, in denen Unterrichts- und Fortbildungsveranstaltungen oder Aktivitäten stattfinden, während des Unterrichts sowie bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen (auch im Freien), für die gesamte Schulliegenschaft und für alle Personen.
2. Sauberkeit auf dem Schulgelände:
  - Es gilt **Hausschuhpflicht** bei Nässe, Matsch, Schnee und Rollsplitt. Straßenschuhe und Oberbekleidung werden in den Spinden verwahrt.
  - Auf den Zustand des Schulhauses und der Unterrichtsräume wird besonders geachtet: Bei starker Unordnung oder Verschmutzung sowie bei Beschädigung von Schuleigentum werden die **Verursacher:innen zur Wiedergutmachung herangezogen (inkl. Kostenübernahme)**. Fremdes Eigentum ist zu respektieren, alle Arten von Zerstörung und/oder Diebstahl stellen einen groben Verstoß dar.
3. Auf dem Schulgelände ist das Benutzen von Rollerskates, Skateboards, Scootern, E-Scootern und **ähnlichen Fortbewegungsmitteln** schon allein aus Sicherheitsgründen **untersagt**. Fahrräder, Scooter und E-Scooter sind auf **eigene Gefahr** bei den hierfür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen.
4. **Gefährliche Gegenstände** welcher Art auch immer dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.
5. Das Mitbringen von **Wertgegenständen** und **elektronischen Geräten** (Mobiltelefon, Smartwatch, ...) erfolgt auf eigene Gefahr. Für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung sorgen und haften die Schüler:innen selbst. Für abhanden gekommene Gegenstände leistet die Schule **keinen Ersatz**.
6. Die Inbetriebnahme und die Verwendung von **elektronischen Geräten** (Mobiltelefon, Smartwatch, ...) während der Unterrichtszeit ist für Schüler:innen **aller Schulstufen nicht gestattet**. Ebenso ist die Nutzung elektronischer Geräte während der Pausen, im dislozierten Unterricht und bei eintägigen Schulveranstaltungen / schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> „Handyverbot“ in der 5. – 8. Schulstufe gültig ab 1. Mai 2025 (vgl. Schulordnung). Umsetzung des „Handyverbotes“ ab der 9. Schulstufe ab dem Schuljahr 2025/26.

7. Für **Schüler:innen ab der 9. Schulstufe** ist ab der 7. Stunde die Nutzung von elektronischen Geräten in den **Nachmittagspausen gestattet**.
8. Das **Laden** von elektronischen Arbeitsgeräten (Notebook, Tablet...) in der Schule ist **nur nach ausdrücklicher Erlaubnis** durch eine Lehrkraft gestattet. Das Laden von **Mobiltelefonen und ähnlichen elektronischen Geräten** ist prinzipiell **untersagt**.
9. Die Beachtung der gemeinsamen Zeitstruktur trägt ganz wesentlich zu einem sinnvollen Rhythmus von Lernen und Entspannen bei. Dies soll einen optimalen Tagesablauf gewährleisten. Dazu zählt besonders das **pünktliche** Beginnen und Schließen des Unterrichts. Wenn 5 Minuten nach Stundenbeginn keine Lehrkraft in der Klasse ist, ist dies sofort von der/dem Klassensprecher:in im Sekretariat zu melden.
10. Ist ein/e Schüler:in verhindert, zum Unterricht zu erscheinen (**bei gerechtfertigter Verhinderung wie Erkrankung, vgl. § 45 SchUG**), so sind die Erziehungsberechtigten bzw. die/der eigenberechtigte Schüler:in verpflichtet, der Klassenvorständin / dem Klassenvorstand das **Fernbleiben inklusive Begründung vor Unterrichtsbeginn via digitalem Mitteilungsheft zu melden**.  
**Durch die Absenznachricht** wird das Fernbleiben für einen oder mehrere Tage **entschuldigt**. Sollte die Dauer des Fernbleibens unklar sein, so muss diese Meldung jeden Tag erneut verschickt werden. Wird das verabsäumt, gelten die Stunden als **unentschuldigt**. Über ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht werden Erziehungsberechtigte im Anlassfall informiert.  
Bei den Begründungen „Arzttermin“ und „Krankheit“ kann bei Bedarf eine **Bestätigung der Ärztin / des Arztes** verlangt werden (Arzttermine sind möglichst **außerhalb des Unterrichts wahrzunehmen**).  
Für eine **Erlaubnis zum Fernbleiben aus anderen Gründen** muss im Vorfeld zeitgerecht eine Bewilligung eingeholt werden (**schriftliches Ansuchen** an die/den Klassenvorständin/Klassenvorstand zur Vorlage in der Direktion). Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Genehmigung eines solchen Ansuchens.
11. Soll ein/e Schüler:in während der Unterrichtszeit **entlassen werden**, bedarf es einer **schriftlichen Entschuldigung** oder einer Mitteilung via **digitalem Mitteilungsheft**.  
Im Fall einer **plötzlichen Erkrankung** müssen Schüler:innen **abgeholt** werden. Die Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten erfolgt durch die Schule. Beim Verlassen des Schulhauses ist in beiden Fällen beim Portier ein **Entlassungsschein** abzugeben, der im Sekretariat ausgegeben wird.
12. Für **Unterstufenschüler:innen** gibt es folgende Möglichkeiten, sich außerhalb der Unterrichtszeit im Schulhaus aufzuhalten:
  - Tagesbetreuung (Anmeldung erforderlich, kostenpflichtig)
  - für die Dauer eines warmen Mittagessens im Speisesaal
13. **Oberstufenschüler:innen** dürfen sich bis auf Widerruf in der unterrichtsfreien Zeit in folgenden Bereichen des Schulhauses aufhalten: vor der Bibliothek und in dem von der Bibliothek aus einsichtigen Bereich des Ganges OG Ost (**eigenverantwortliches Arbeiten; keine Aufsicht**).

14. Die **Verhaltensvereinbarungen** der AHS Heustadelgasse sind einzuhalten (vgl. Verhaltensvereinbarungen).

## **Pausenordnung**

Wenn so viele Menschen täglich so viele Stunden miteinander verbringen, ist es besonders wichtig, Pausen als Phasen der Regeneration zu ermöglichen:

1. Die Schüler:innen können sich in den Pausen auf den Gängen aufhalten.
2. Die Klassenzimmertüren müssen in den Pausen offen sein.
3. In der großen Pause können sich die Schüler:innen in Abhängigkeit vom Wetter im Innenhof (bis zu den Steinstufen) oder alternativ dazu im Garten aufhalten. Das Betreten der Außenstiege ist nicht erlaubt. Die Pausen im Freien finden nur bei trockenem Wetter statt; die Ankündigung erfolgt mittels Hinweisschild. Die festgelegten Gartenregeln laut Aushang sind zu befolgen.
4. Laufen, Raufen, Fangenspielen, Ballspiele etc. sind aus Gründen der Sicherheit im gesamten Schulbereich zu unterlassen.
5. Musikhören ist mit Lautsprechern nicht gestattet.
6. Zu Stundenbeginn haben die Schüler:innen ihre Plätze in ihren Klassenräumen einzunehmen und Vorbereitungen für den Unterricht zu treffen.
7. Die große Pause ist in Bezug auf das Konferenzzimmer eine „kloppfreie Pause“. Schüler:innen werden ersucht, nur im Notfall beim Konferenzzimmer vorzusprechen.

## **Verhalten bei Unterrichtsende**

1. Schüler:innen
  - bringen Tische und Regale in Ordnung,
  - stellen die Sessel auf die Tische,
  - werfen Abfall (Papier, Speisereste, Plastikflaschen, etc.) nach den Regeln der Mülltrennung in die dafür vorgesehenen Behälter,
  - räumen die Fensterbänke ab,
  - löschen die Tafel (Klassenordner),
  - drehen das Tafellicht ab.
2. Lehrer:innen
  - schließen mit den entsprechenden Hinweisen den Unterricht so zeitgerecht, dass die Schüler:innen die Klasse in Ordnung bringen können.

Für die Schulpartner:innen im SGA:

*Mag.<sup>a</sup> Dagmar Kerschbaumer*  
Direktorin  
Wien, am 20. Mai 2025